

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	91 (1994)
Heft:	3
Artikel:	Entschädigung für Nachbarn eines Gassenzimmers : Kanton muss Sicherheitsmassnahmen mittragen
Autor:	Bernhard, Roberto
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838426

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entschädigung für Nachbarn eines Gassenzimmers

Kanton muss Sicherheitsmassnahmen mittragen

Das Bundesgericht hat Anwohnern eines Drogen-Gassenzimmers in Basel Ersatz für notwendig gewordene Sicherheitsauslagen zugesprochen. Es handelte sich jedoch nur um Teile der vorgebrachten Ansprüche.

In einer Baracke auf öffentlichem Grund an der Dufourstrasse in Basel hatte der Kanton ein Gassenzimmer für Drogenabhängige betreiben lassen. Eine Hauseigentümerin und ein Geschäft, das deren Aktionärin und Mieterin ist, klagten direkt vor Bundesgericht auf Ersatz für Auslagen, die ihnen zur Abwehr von Immissionen wegen des Gassenzimmers entstanden waren. Eine Ersatzforderung wegen Ertrags einbusse wurde schliesslich fallengelassen. In Teilguttheissung des Geforderten wurde der ersten Klägerin eine reduzierte Entschädigung von 14 479 und der zweiten eine Entschädigung von 140 120 Fr. zugesprochen.

In der mit zum Teil verwinkelten Hinterhöfen versehenen Liegenschaft der Klägerschaft hatten sich Drogensüchtige und Drogenhändler mit allen Konsequenzen bemerkbar gemacht. Das Haus musste geschlossen werden; zur Alarmierung des Hauswärts wurde eine Gegensprechsanlage eingerichtet. Ferner wurde eine Eingangsbeleuchtung sowie eine Umgebungsbeleuchtung mit Bewegungsmeldern installiert. Als Überwachungsmassnahmen durch den dafür gesondert zu bezahlenden und mit speziellen Sozialversicherungsleistungen zu versehenden Hauswart nicht reichten, mussten Securitas-Wächter angestellt werden, die

wiederum nur mit Hund antraten. Hinzu kamen für kritische Stellen Pfosten mit Stacheldraht als Sperren. Die Polizei patrouillierte nur etwa drei Mal im Monat an dieser Stelle, fand aber fast jedes Mal auf das Gassenzimmer zurückgehende Probleme vor.

Dies führte auf Grund der Artikel 679 und 684 des Zivilgesetzbuches zur Klage wegen übermässiger Einwirkungen des Gassenzimmers auf die Liegenschaft der Kläger, die diese nicht zu dulden brauchten und für deren Unvermeidlichkeit der Kanton den Beweis nicht erbracht hatte. Unvermeidlichkeit hätte die Frage seines Enteignungsrechts gegenüber den Nachbarrechten der Kläger gestellt. So aber blieb das Anliegen eine Frage des Zivilrechts.

Die urteilende II. Zivilabteilung bejahte die Verantwortlichkeit des Kantons, ohne damit zu dessen Drogenpolitik Stellung zu beziehen. Ein Mitglied des Bundesgerichtes wollte allerdings das öffentliche Interesse am Gassenzimmer als Anlass zum Höhersetzen der Schwelle für durchsetzbare Privatinteressen sehen.

Die Gerichtsmehrheit entschied anders. Doch beurteilte sie die Notwendigkeit der getroffenen Massnahmen und den damit geschaffenen Mehrwert, d. h. den Ausgleich des Vorteils einzelner Installationen von untergeordneter Bedeutung für die Immissionsabwehr, ziemlich streng, was zu stellenweise erheblichen Abzügen von den Forderungen führte.

Roberto Bernhard
(Urteil 5C.6/1992 vom 22. Dezember 1993)